



# Sammelbestätigung

Bestätigung über Geldzuwendung für das Finanzamt (gilt bis 200,00 Euro, nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

Die Satzung der Neue Haus Sonne gGmbH, Feldmannstraße 92 in 66119 Saarbrücken erfüllt gemäß Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO vom 20.01.2017 des Finanzamt Saarbrücken, Steuernummer 040/140/43581 die satzungsmäßigen Voraussetzungen.

Die Neue Haus Sonne gGmbH fördert gemäß Bescheid mildtätige Zwecke nach der Abgabenordnung. Die Neue Haus Sonne verfolgt folgende gemeinnützige Zwecke Förderung der Wohlfahrtspflege, Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Förderung der Erziehung sowie der Hilfe für Behinderte.

Spenden sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird:

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994-BStBl. IS. 884)

Gemäß § 50 Abs. 2 EStDV gilt die Kopie des Kontoauszug bei einer Geldzuwendung/Mitgliedsbeitrag bis zu 200,00 € als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis zusammen mit dem Kontoauszug Ihrer Steuererklärung bei.